

Reglement für die Wahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat der PEGEBA Pensionskasse Gewerbe Basel

(Mit der männlichen Form in diesem Reglement sind sowohl Personen männlichen wie auch weiblichen Geschlechts zu verstehen.)

Gemäss Artikel 51 Absatz 1 BVG, gültig ab 1. April 2004, haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber das Recht, in das oberste Organ der PEGEBA Pensionskasse Gewerbe Basel (im folgenden PEGEBA), den Stiftungsrat, die gleiche Zahl von Vertretern zu entsenden. Der Stiftungsrat der PEGEBA setzt sich paritätisch aus vier Vertretern der Arbeitnehmer und vier Vertretern des Arbeitgebers zusammen.

Das vorliegende Reglement beschreibt die Wahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat.

1. Organisation der Wahl / Wahlbüro

- ¹ Der amtierende Stiftungsrat beauftragt die Stifterin mit der Organisation der Wahl.
- ² Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlbüro bei der Stifterin errichtet. Das Wahlbüro untersteht dem Wahlgeheimnis.
- ³ Das Wahlbüro besteht aus drei Mitgliedern. Der Leiter und die Mitglieder des Wahlbüros werden vom Stiftungsrat bestimmt.
- ⁴ Für die Auszählung der eingegangenen Stimmen bestimmt die Stifterin je zwei Personen aus dem Kreis der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber.
- ⁵ Personen, die als Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, können weder Mitglied des Wahlbüros sein noch für die Auszählung der eingegangenen Stimmen bestimmt werden.

2. Wahlberechtigung, Wählbarkeit (Seite der Arbeitnehmer)

- ¹ Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind die bei der PEGEBA versicherten Arbeitnehmer, die in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen. Jeder Arbeitnehmer hat eine Stimme.
- ² Wählbar als Mitglied oder Ersatzmitglied des Stiftungsrats (passives Wahlrecht) sind Arbeitnehmer gemäss der Definition von Ziffer 2 Absatz 1. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Rentenbezüger sind nicht wählbar.

3. Wahlberechtigung, Wählbarkeit (Seite der Arbeitgeber)

- ¹ Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind die Arbeitgebervertreter in den Vorsorgekommissionen. Jede Vorsorgekommission hat nur eine Stimme.
- ² Wählbar als Mitglied und als Ersatzmitglied des Stiftungsrats (passives Wahlrecht) sind die bei der PEGEBA versicherten Arbeitgeber (Selbständig-erwerbende). Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Pro Vorsorgekommission kann eine Person vorgeschlagen und gewählt werden.
- ⁴ Rentenbezüger sind nicht wählbar.

4. Vorschlagsrecht

- ¹ Der amtierende Stiftungsrat schlägt aus dem Kreis der unter Ziffer 2 Absatz 2 erwähnten versicherten Arbeitnehmer bzw. aus dem Kreis der unter Ziffer 3

- Absatz 2 erwähnten versicherten Arbeitgeber je vier Kandidaten als Mitglieder und je zwei Kandidaten als Ersatzmitglieder des Stiftungsrats vor.
- ² Der Vorschlag des Stiftungsrats berücksichtigt eine angemessene Vertretung der Geschlechter.
- ³ Die wahlberechtigten Arbeitnehmer und Arbeitgebervertreter in den Vorsorgekommissionen können je zwei weitere Kandidaten gemäss Ziffer 2 Absatz 2 bzw. Ziffer 3 Absatz 2 zur Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen.
- ⁴ Ziffer 10 bleibt vorbehalten.
5. Stille Wahl
- Sofern keine zusätzlichen Wahlvorschläge gemäss Ziffer 4 Absatz 3 eingereicht werden, sind die vorgeschlagenen Kandidaten in stiller Wahl gewählt.
6. Durchführung der Wahl
- ¹ Werden innert der vorgegebenen Frist weitere Kandidaten vorgeschlagen, wird eine schriftliche, geheime Wahl durchgeführt.
- ² Innert vier Wochen nach Zustellung der um die vorgeschlagenen Kandidaten erweiterten Kandidatenliste können die wahlberechtigten Arbeitnehmer bzw. wahlberechtigten Arbeitgebervertreter in den Vorsorgekommissionen ihre Stimme so vielen Kandidaten geben, als Mitglieder in den Stiftungsrat zu wählen sind.
7. Ermittlung des Wahlergebnisses
- ¹ Das Wahlbüro zählt die Wahlzettel aus.
- ² Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn:
- a. ein nicht offizieller Wahlzettel benutzt wurde;
 - b. der Wahlzettel Bemerkungen enthält;
 - c. der Wahlzettel nicht innert der vorgegebenen Frist eintrifft.
- ³ Als Mitglieder des Stiftungsrats gewählt sind die Kandidaten, auf die je am meisten Stimmen entfallen. Als Ersatzmitglieder des Stiftungsrats gewählt sind die Kandidaten mit den nächstfolgenden Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- ⁴ Nach Auszählung der Stimmen erstellt das Wahlbüro ein Protokoll über die durchgeführte Wahl zuhanden des amtierenden und des neu gewählten Stiftungsrats und veröffentlicht die Wahlergebnisse in geeigneter Weise innert zwei Monaten.
- ⁵ Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet unter notarieller Aufsicht statt.
8. Ausscheiden von Mitgliedern des Stiftungsrats
- Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus dem Kreis der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter während seiner Amtsdauer aus, so wird es durch das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl nach Ziffer 7 Absatz 3 für die verbleibende Amtszeit ersetzt.
9. Festsetzung des Wahltermins und der Fristen
- Bei künftigen Wahlen beschliesst der amtierende Stiftungsrat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer das Vorgehen gemäss diesem Wahlreglement.

10. Vorschlagsrecht bei der erstmaligen Wahl

In Abweichung von Ziffer 4 Absatz 1 steht das Vorschlagsrecht bei der erstmaligen Wahl für die Amtsdauer, welche am 01.01.2008 beginnen wird, den Arbeitnehmern bzw. den Arbeitgebern zu. Ziffer 4 Absatz 2 ist entsprechend anwendbar.

11. Inkrafttreten

Dieses Wahlreglement wurde vom Stiftungsrat mit Beschluss vom 20.03.2006 verabschiedet und tritt rückwirkend per 01.01.2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.